



GEBÜHRENORDNUNG DER SCHÜLERMITTAGSBETREUUNG

- gültig ab 01.09.2026 –

1. Gebühren für die Mittagsbetreuung

(a) Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist ein monatlicher Grundbetrag von **Euro 10,00** zu entrichten. In diesem Betrag sind das Getränkegeld sowie das Spiel- und Materialgeld enthalten.

(b) Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist ein monatlicher Beitrag entsprechend der Buchungskategorie/Buchungstage zu entrichten.

3 Tage Mittagsbetreuung: **Euro 50,00**

4 Tage Mittagsbetreuung: **Euro 67,00**

5 Tage Mittagsbetreuung: **Euro 84,00**

(c) Für den Monat August wird keine Betreuungsgebühr berechnet.

2. Gebühren für die verlängerte Mittagsbetreuung

(a) Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung ist ein monatlicher Beitrag entsprechend der Buchungskategorie/Buchungstage zu entrichten.

4 Tage verlängerte Mittagsbetreuung: **Euro 81,00**

5 Tage verlängerte Mittagsbetreuung: **Euro 101,00**

(b) Für den Monat August wird keine Betreuungsgebühr berechnet.

3. Gebühren für das Mittagessen

Die Gebühr für das Mittagessen ist ein monatlicher Beitrag und entsprechend der Buchungskategorie/Buchungstage zu entrichten. Aktuell beträgt die monatliche Gebühr bei

3 Tagen Mittagessen: **Euro 51,00**

4 Tagen Mittagessen: **Euro 68,00**

5 Tagen Mittagessen: **Euro 85,00.**

4. Gebühren für Umbuchungen

Für Änderungen der Betreuungstage (Umbuchung) wird eine Verwaltungsgebühr von **Euro 20,00** erhoben. Ausgenommen davon sind Änderungen der Betreuungstage zu Beginn eines neuen Schuljahres bis zum Freitag der ersten vollen Schulwoche. Umbuchungen im Rahmen der ÄNDERUNG ZUR MITTAGSBETREUUNG für das nachfolgende Schuljahr sind jährlich bis 30.04. gebührenfrei.

5. Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(a) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung oder verlängerte Mittagsbetreuung sowie der Zusage des gebuchten Mittagessens.

(b) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung und das Mittagessen werden jeweils zum Monatsersten im Voraus gemäß den vereinbarten Betreuungstagen fällig.

(c) Die Umbuchungsgebühr wird mit der vollen oder teilweisen Zusage der beantragten Änderung fällig und per Lastschrift im nächsten Abrechnungsmonat eingezogen.

6. Zahlung der Gebühren

(a) Die Zahlung fälliger Gebühren erfolgt durch monatliche Einzugsermächtigung.

(b) Kosten für Rücklastschriften tragen die Gebührenschuldner.

7. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

8. Änderung der Gebühren und Kosten

(a) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung können vom Träger zum 15. eines Monats für den Schluss eines Kalendermonats geändert werden. Gründe für eine Änderung der Gebühren sind z.B. die Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten), Kürzungen der öffentlichen Zuschüsse.



(b) Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine direkte Anpassung der Gebühren für das Mittagessen durch den Träger.

9. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Der Vorstand des Fördervereins